



Hochschule für
Philosophie

München

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Philosophie

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

vom 15.04.2019

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz sowie aufgrund von Artt. 37-44 in Verbindung mit Artt. 71-84 Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* und Artt. 64-69 Ordinationes zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 16.10.2009, geändert am 14.9.2016 und am 16.4.2018, folgende Satzung:

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

¹Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁴Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ⁵Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. ⁶Es gibt Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. ⁷Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. ⁸Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁹Vom Prüfungsausschuss verabschiedete Änderungen treten zu Beginn des darauffolgenden Semesters in Kraft.

§ 2 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele liegen dem Studiengang zugrunde:

- Die Absolventinnen und Absolventen erlangen mit dem Studiengang ein breites Wissen im Fachbereich Philosophie, einschließlich der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen. In fachlicher Hinsicht kennen sie alle wesentlichen systematischen Themenfelder der Philosophie einschließlich ihrer historischen Voraussetzungen und sind fähig, diese miteinander selbständig in Verbindung zu bringen (Vernetzungskompetenz, Überblickskompetenz).
- Sie erlangen die Fähigkeit zur Identifikation, Einordnung und kritischen Bearbeitung philosophischer Problemstellungen (Deutungskompetenz).
- Die Studierenden sind in der Lage, für konkrete philosophische Problemstellungen Lösungsvorschläge zu entwickeln. Dabei sind sie insbesondere fähig, ihr Fachwissen zu einzelnen philosophischen Teildisziplinen und Epochen in eine systematische Reflexion zu integrieren (Lösungskompetenz).
- In überfachlicher Hinsicht werden die Studierenden zur kritischen Reflexion und Argumentation unter Einbeziehung von formalen Methoden befähigt (Reflexions- und Argumentationskompetenz).
- Sie kennen die Techniken der Literaturrecherche, den kritischen Umgang mit Quellen und können ihre Ergebnisse angemessen in mündlicher und schriftlicher Form präsentieren (Informationskompetenz, hermeneutische Kompetenz, Präsentationskompetenz).
- Die Studierenden erhalten die Fähigkeit, transdisziplinäre, gesellschaftliche, historische, kulturelle und globale Zusammenhänge in ihrer Verschiedenheit und Komplexität wahrzunehmen und diese aus einer kritischen Distanz mit Bezug auf ihr philosophisches Fachwissen zu reflektieren und systematisch zu diskutieren (soziale und interkulturelle Kompetenz).

- Sie erhalten Einblicke in die Verschränkungsmöglichkeiten der Philosophie mit verschiedenen Wissenschafts- und Lebensbereichen. Sie haben außerdem gelernt, ihre Kompetenzen auf verschiedene berufliche Anwendungsfelder mit ihren je eigenen Anforderungen zu übertragen und in diese einzubringen. Sie können in eigenständiger Form gesellschaftlich relevante Fragestellungen identifizieren und eine ethische Position dazu entwickeln (berufspraktische Kompetenz und Transferkompetenz).
- Die Studierenden lernen, angesichts einer zunehmend multikulturellen und -religiösen Theorielandschaft sich selbst im Denken Orientierung zu verschaffen (Orientierungskompetenz).

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan oder die Dekanin inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er den Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹Zum Ende des zweiten Semesters müssen als Grundlagenprüfungsleistung sowohl die Propädeutischen Module III/1 a und 1 b als auch die Module IV/1 und IV/2 erfolgreich bestanden sein. ²Die Vertiefungsmodule III/2 a und 2 b bzw. Hauptseminare in den Wahlpflichtmodulen dürfen erst besucht werden, wenn das Propädeutische Modul III/1 a erfolgreich bestanden ist. ³Zum Ende des vierten Semesters ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Vertiefungsmodul III/2 vorzulegen. ⁴Die Anmeldung zum Modul III/3 Bachelorarbeit erfolgt im fünften Semester.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsberechtigung für die Prüferinnen und Prüfer ergibt sich durch die Bayerische Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Normen.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können ihre Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache ablegen.

- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Teilmodulprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ²Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. ³Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der oder die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 6 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. ²Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und zum Abschlussmodul geschieht persönlich im Prüfungssekretariat. ³Die Frist zur Anmeldung zu den mündlichen und schriftlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 7 Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Der **Modulbereich I „Systematische Philosophie“** besteht aus den **Modulen I/1 Religion und Kultur (6 SWS), I/2 Denken und Sein (6 SWS), I/3 Allgemeine und angewandte Ethik (6 SWS), I/4 Erkenntnis und Sprache (6 SWS), I/5 Individuum und Gesellschaft (6 SWS) und I/6 Natur und Geist (6 SWS)**. ²Diese Module leisten eine grundlegende Einführung in alle systematischen Fächer der Philosophie und werden als Vorlesungen gehalten. ³Als Prüfungsleistung für diese Module muss am Ende des jeweiligen Semesters eine zwanzigminütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 15 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (2) ¹Der **Modulbereich II „Systematische Philosophiegeschichte“** besteht je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester aus folgenden Modulen: **II/1 Altertum und Mittelalter, II/3 Neuzeit I und II, II/5 Neueste Zeit I und II (Wintersemester) oder II/2 Mittelalter und Neuzeit I, II/4 Neuzeit II und Neueste Zeit I und II/6 Neueste Zeit II und Altertum (Sommersemester)**. ²Die Module leisten eine grundlegende Einführung in die Philosophiegeschichte und werden als Vorlesungen gehalten. Die Mo-

dule erstrecken sich über zwei Semester. ³Als Prüfungsleistung für diese Module muss am Ende des jeweils zweiten Semesters eine dreistündige schriftliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 10 ECTS-Punkten und 4 SWS ausgewiesen.

- (3) ¹In dem **Modulbereich III „Schriftliche Arbeiten“** erwerben die Studierenden die Kompetenzen, eigenständige Fragestellungen in schriftlicher Form zu diskutieren und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. ²In den **Propädeutischen Modulen III/1 a und 1 b** lernen die Studierenden in jeweils einem Proseminar grundlegende philosophische Texte kennen. ³Die Module gelten als bestanden, wenn eine Seminararbeit von 7-10 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁵In den **Vertiefungsmodulen III/2 a und 2 b** können die Studierenden in jeweils einem Hauptseminar vertieftere Kenntnisse in philosophischen Teilbereichen erwerben. ⁶Die Module gelten als bestanden, wenn eine Seminararbeit von 12-18 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁷Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁸In dem Modul **III/3 Bachelorarbeit** muss der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Fragestellung zu einem selbstgewählten Thema auf wissenschaftliche Weise diskutieren. ⁹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ¹⁰Die Bachelorarbeit soll 35 bis 50 Seiten umfassen und wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ¹¹Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin wird vom Kandidaten oder der Kandidatin benannt, der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin vom Prüfungsausschuss. ¹²Einer der Gutachter oder Gutachterinnen muss aus dem aktiven Lehrkörper zu den Modulbereichen I oder II stammen. ¹³Die näheren Modalitäten regelt das Modulhandbuch. ¹⁴Die Endnote der Bachelorarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen vergebenen Noten. ¹⁵Das Modul gilt als bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ¹⁶Das Modul ist mit 10 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (4) ¹In dem **Modulbereich IV „Praktische Fertigkeiten“** erwerben die Studierenden praktische Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten. ²Das **Modul IV/1** besteht aus zwei Übungen, der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS) und der Rhetorik (2 SWS). ³Das Modul gilt als bestanden, wenn beide Modulteile besucht wurden und die Teilnahme im Fall der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten mit einem unbenoteten Teilnahmechein bestätigt wurde. ⁴Für die „Rhetorik“ muss in der Regel ein 20minütiger, mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁵Das Modul ist mit 5 ECTS-Punkten ausgewiesen. ⁶Das **Modul IV/2** besteht aus der zweistündigen Vorlesung „Logik“. ⁷Das Modul gilt als bestanden, wenn eine einstündige schriftliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁸Das Modul ist mit 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (5) ¹In dem **Modulbereich WP „Wahlpflichtmodule“** erhalten die Studierenden die Möglichkeit, entweder praktische Anwendungsmöglichkeiten der Philosophie oder die Verschränkung mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen kennen zu lernen. ²Die inhaltlichen Angebote können dem jeweils geltenden Modulhandbuch entnommen werden. ³Es müssen vier Module belegt werden, von denen jeweils genau zwei zu einem inhaltlichen Wahlpflichtthema zusammengehören müssen; bei Änderungen im Angebot muss sichergestellt werden, dass alle Studierenden die Möglichkeit erhalten, das jeweilige Thema innerhalb von zwei Semestern abschließen zu können. ⁴In der Regel besteht ein Modul aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung oder einer Übung von 2 SWS. ⁵Vorlesungen gelten als bestanden, wenn eine zwanzigminütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), Hauptseminare, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung von 12-18 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0), und Übungen, wenn eine praktische Arbeit, die entweder in einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit von 12-18 Seiten besteht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. ⁶Ein Wahl-

pflichtmodul wird mit 5 ECTS-Punkten bewertet, insgesamt müssen 20 ECTS-Punkte erworben werden.⁷Auf Antrag kann als ein Modul je Thema die Einführung in eine andere Wissenschaft anerkannt werden, wenn die Bescheinigung über eine mit mindestens „ausreichend“ und 5 ECTS-Punkten bewertete Prüfung vorliegt.⁸Anstelle eines der zwei Wahlpflichtthemen kann auch das Wahlpflichtmodul „Praktikum“ besucht werden, das als bestanden gilt, wenn eine Praktikumsbestätigung über mindestens vier Wochen vorliegt und eine dazu begleitende Übung von 1 SWS besucht wurde.⁹Das „Praktikum“ wird mit 10 ECTS bewertet.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Bestandene Prüfungen aus dem Modulbereich III (außer Modul III/3), IV und den Wahlpflichtmodulen können bis einschließlich dem fünften Semester zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt; die jeweiligen Bedingungen zur Anmeldung einer solchen Prüfung zur Notenverbesserung sind von dem oder der Studierenden zu beachten.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend. ³Eine schriftliche Prüfungsleistung kann nur dann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin dieser Bewertung zustimmt. ⁴Dies gilt nicht für Seminararbeiten.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Bachelor ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Bachelors errechnet sich aus dem Durchschnitt der folgenden Module:
 - allen Modulnoten aus Modulbereich I (Systematische Philosophie) und II (Philosophiegeschichte)
 - plus die bessere Note der Module III/1 (Propädeutisches Modul)
 - plus beide Noten der Module III/2 (Vertiefungsmodul)
 - plus zweifach die Note von Modul III/3 (Abschlussarbeit)
 - plus die Durchschnittsnote aus Modul IV/1 (Praktische Fertigkeiten) und Modul IV/2 (Logik) (dabei geht Modul IV/2 zweifach in die Wertung ein, Modul IV/1 einfach)
 - plus die Durchschnittsnoten aus den jeweils zusammengehörigen Wahlpflichtmodulen.²Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Bachelor lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;

*bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“

³Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, wie groß der Anteil an Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs ist, die im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen haben. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in der Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreitet der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³In Zweifelsfällen kann ein Amtsarzt hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Modalitäten zur erneuten Prüfungsanmeldung mitgeteilt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) ¹Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ²Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde beim Großkanzler oder Vize-Großkanzler gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§ 10 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Betrifft die Wiederholung nur ein Moduleil, so muss nur dieses wiederholt werden. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise im darauf folgenden Semester, spätestens jedoch nach zwei Semestern abgelegt. ⁶Die nach § 5 i. V. m. § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nachzuweisen. ⁷Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die in § 1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen gilt die Abschlussprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. ⁴Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen.
- (2) ¹Zur Anerkennung stellt der oder die Studierende einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss. ²Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. ³Als Anrechnungsgrundlage gilt das Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang der Hochschule für Philosophie in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.
- (4) ¹Wird die Anerkennung verweigert, trägt die Hochschule die Beweislast. ²Gegen die Verweigerung der Anerkennung kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ³Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde über den Großkanzler an den Heiligen Stuhl gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§ 12 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen

drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen.³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Verleihung des Grades

- (1) ¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlichen Prüfungsleistungen wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) durch Aushändigung der Urkunde verliehen, der auch kanonisch als Bakkalaureus philosophiae anerkannt ist. ²Die Urkunde enthält den verliehenen staatlichen und kirchlichen Grad und die Gesamtnote. ³Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt. ⁴Ihr werden ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.
- (2) ¹Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet. ²Es kann entweder der staatliche oder der kanonische Grad geführt werden.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20. ³Sie ersetzt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang vom 14.9.2016. ⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, die Bachelor-Prüfung nach den neuen Regelungen abzulegen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt der Abschnitt II. Zwischenprüfung (Bakkalaureat) in Philosophie der Prüfungsordnung zur Erlangung des Akademischen Grades des Magister Artium vom 14. April 1994 (KWMBL. II S. 452), geändert durch die Satzung am 25. Februar 2004 (KWMBL. II S. 1876) außer Kraft. ²Studierende, die ihr Grundstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgreich beendet haben, können es noch nach der bisherigen Ordnung regulär zu Ende führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.4.2018 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch das Schreiben vom 31.10.2018, mit Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 22.10.2018 und mit Akkreditierung durch die Agentur „AKAST“ bis zum 30.09.2028.

München, 15.04.2019



Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 15.04.2019 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2019.